



Hartmannbund-Hauptversammlung 2021

Beschluss Nr. 3

Angleichung von § 4 Abs. 4 der Weiterbildungsordnung

Der Hartmannbund fordert die Landesärztekammern auf, § 4 Abs. 4 ihrer jeweiligen Weiterbildungsordnung (bzw. § 5 Abs. 5 in Niedersachsen) anzugleichen und einheitlich Unterbrechungen der Weiterbildung von maximal sechs Wochen pro Kalenderjahr zu erlauben sowie die Anrechnung von Tätigkeitsabschnitten von mindestens drei Monaten zu ermöglichen.

Berlin, 5. November 2021